Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „ Grefrath InTakt e.V." und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

1.2. Sitz des Vereins ist Grefrath

1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit von Handel, Gewerbe und Dienstleistung in Grefrath unterstützen, die Anziehungskraft und Attraktivität des Standortes zu fördern und gemeinsam Marketing und Werbung zu betreiben.

2.2. Der Verein dient nicht dem Einzelinteresse einzelner Mitglieder, sondern vorrangig dem Interesse der Gemeinschaft. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.3. Der Verein setzt sich für die Belange seiner Mitglieder bei Behörden, Institutionen und sonstigen Partnern, die nicht Mitglieder sind, ein.

2.4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird ausgeschlossen. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Handelsgesellschaften oder Personenvereinigungen werden, die als Einzelhändler, Handwerker, Gastronomiebetriebe oder Dienstleister in Grefrath tätig sind und die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder können auch Personen, Handelsgesellschaften oder Personenvereinigungen werden, die nicht die im ersten Satz aufgeführten Kriterien erfüllen.

3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an und erklärt sein Einverständnis mit dem Einzug der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Lastschrifteinzugsverfahren.

3.3. Der Bewerber wird unter Vorbehalt vom Vorstand in den Verein aufgenommen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird dann rückwirkend mit dem Antragsdatum erworben. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr werden rückwirkend fällig.

3.4. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen keine Gründe angegeben zu werden. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Dem abgelehnten Bewerber steht das Recht des Einspruchs zu, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

3.5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

3.6. Eine Kündigungsfrist besteht nicht, im Falle der Aufgabe oder Veräußerung des Geschäftsbetriebes.

3.7. Die Mitgliedschaft endet

3.7.1. durch schriftliche Erklärung der Einstellung des Geschäftsbetriebes oder
3.7.2. mit dem Datum der Löschung im Handelsregister oder
3.7.3. mit dem Datum der Stellung des Insolvenzantrages oder
3.7.4. durch Tod.

3.8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und den sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, z. B. wenn es mit der Zahlung des Beitrages oder einer Beteiligungsumlage länger als drei Monate über den Fälligkeitstermin hinaus im Rückstand bleibt.

3.9. Der erfolgte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

3.10. Das Erlöschen der Mitgliedschaft – egal aus welchem Grunde – führt immer zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Für das laufende Jahr bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

3.11. Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche an den Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge oder Umlagen erlischt nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die jedes Mitglied zu zahlen hat, ebenso der Zeitpunkt der Fälligkeit. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe können Größenordnungen (Anzahl Mitarbeiter, Umsatz oder Verkaufsflächen u.ä.) als Grundlage heran gezogen werden.

4.2. Die Mitglieder haben gleiche Rechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht. Dies gilt auch, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Mitgliedschaft erloschen ist.

4.3. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

4.4. Jedes Mitglied kann in jedes Amt gewählt werden, wenn dem nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

4.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, und sofern vorhanden, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen. Sie sind verpflichtet den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 5 Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind:

5.1.1. Mitgliederversammlung

5.1.2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/vom Vorsitzende(n) geleitet.

6.2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

6.2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
6.2.2. Wahl der beiden Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren
6.2.3. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit/Projekte und eventuell erforderliche Beschlussfassungen
6.2.4. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes
6.2.5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6.2.6. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
6.2.7. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
6.2.8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.

6.3. Zur Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorstandsvorsitzende(n) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich (Brief oder Email) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

6.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

6.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit entspricht einer Ablehnung. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

6.6. Die Beschlüsse, einschließlich der Wahlen, werden grundsätzlich offen gefasst. Einem Antrag auf geheime Wahl müssen mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

6.7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich von einem schriftlich bevollmächtigte/-n anderen Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

6.8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus
7.1.1. Vorsitzende/-r,
7.1.2. bis zu 3 stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
7.1.3. Schatzmeister(in)
7.1.4. Geschäftsführer(in)
7.1.5. Schriftführer(in)
7.1.6. bis zu vier weiteren Beisitzern(innen)
7.1.7. die/der Bürgermeister(in) der Gemeinde Grefrath ist geborenes Mitglied des Vorstandes mit vollem Stimmrecht. Er kann durch ein von ihr/ihm benannten Vertreter(in) der Verwaltung vertreten werden

7.2. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister(in) und die/der Geschäftsführer(in) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

7.3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB.

7.4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

7.5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

7.6. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch ein.

7.7. Unabhängig von den Zusammenkünften des Vorstandes sind auch elektronische Beschlussfassungen möglich. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Art der Beschlussfassung je nach Inhalt und Dringlichkeit des Beschlusses.

7.8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

7.10. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder bzw. bei elektronischer Beschlussfassung muss mindestens ein Drittel seiner Mitglieder erreichbar sein.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

8.1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung oder Verschmelzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung oder Verschmelzung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8.2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

8.3. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8.4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grefrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Stichtag für die Bestimmung des Vermögens ist der Tag des Auflösungsbeschlusses.

8.5. Im Falle der Verschmelzung geht das Vermögen kraft Gesetzes auf den aufnehmenden Rechtsträger über.

§ 9 Datenschutz im Verein

9.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

9.2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

9.3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10Schlussbestimmung

10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oderwerden oder sollte sich eine Lücke in der Satzung ergeben, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die restlichen Teile der Satzung werden dadurch nicht rechtsunwirksam.

10.2. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Grefrath, den 09.November 2016

Vorsitzende(r),	stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r),	stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
Schatzmeister(in) und	Geschäftsführer(in)

Beisitzer(in)

Beisitzer(in)

weitere Gründungsmitglieder

N. Storz

weitere Gründungsmitglieder (Schriftführerin)

weitere Gründungsmitglieder

weitere Gründungsmitglieder

weitere Gründungsmitglieder

weitere Gründungsmitglieder